

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/1/13 91/19/0200

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.01.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 40/01 Verwaltungsverfahren 60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AZG §12 Abs1;

AZG §20 Abs1;

AZG §9;

VStG §6;

VwRallg;

Rechtssatz

Durch die Übernahme von Aufträgen, deren Erfüllung ohne Verletzung von Rechtsvorschriften - hier des AZG - nicht möglich ist, bringt sich ein Arbeitgeber aus eigenem Verschulden in eine Zwangslage, die ihn nicht iSd § 6 VStG entschuldigen kann (Hinweis E 30.6.1993, 93/02/0066; E 15.6.1992, 91/10/0249).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991190200.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$